



INFO für Beamtinnen & Beamte in Hessen

Infos für
Beamtinnen &
Beamte
in Hessen

Altersdiskriminierende Besoldung Sachstand: August 2016

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

heute erhaltet ihr eine neue Sachstandmitteilung bezüglich der Auseinandersetzung zur Frage der altersdiskriminierenden Besoldungstabelle, die bis Ende Februar 2014 galt. Bis heute gibt es keine abschließende, gerichtliche Entscheidung für uns in Hessen. Aber zwei hessische Entscheidungen, die wegweisend sein könnten. Diese sind vom VGH Hessen Az: 1 A 1927/15 und 1 A 1926/15 vom 11.05.2016.

I. Was bis jetzt war

Die vorliegenden Entscheidungen könnten für uns in Hessen wegweisend sein, da sie die Anwendung der vorangegangenen Rechtsprechungen des BVerwG und des EuGH berücksichtigen. Wichtig ist, dass die Entscheidung unsere hessischen Besonderheiten aufgreift. Bis zu der vorliegenden Entscheidung war uns durch andere Verfahren aus anderen Bundesländern klar, dass die Diskriminierung mit der Umstellung der jeweiligen Besoldungstabelle beendet ist. Also in Hessen bis einschließlich 28.02.2014. Unklar war, ob die Grundsätze die ein hessisches Urteil vom Verwaltungsgericht Frankfurt, Az.: 9 K 2555/13 F zu dem Thema altersdiskriminierende Besoldung entwickelt haben bestätigt wurden. Im Info von März 2016 haben wir über das Frankfurter Urteil berichtet. Erkenntnisse hieraus waren:

- Diskriminierungsbeginn sei ab Einstellung des Betroffenen bis Februar 2014
- Ausschlussfrist von § 15 Abs. 4 Satz 1 AGG greift, aber Fristbeginn frühestens ab 01.02.2014
- Höhe der Entschädigung 1000 € pro Monat

In dem genannten Verfahren wurde die Berufung nicht zugelassen.

II. VGH Kassel vom Mai 2016 (Az: 1 A 1927/15 vom 11.05.2016)

Eckdaten die zu Grunde lagen:

- Neue Eingruppierung ab Januar 2009
- erstmalige Geltendmachung von Ansprüchen: Dezember 2012
- Dauer der Diskriminierung 62 Monate (Januar 2009 bis einschl. Februar 2014)

Erstinstanzliches Urteil vom April 2015 – VG Gießen entschied:

- Der unionsrechtliche Haftungsanspruch wird wegen Fehlen eines materiellen Schadens ausgeschlossen.
- Die zweimonatige Ausschlussfrist aus § 15 Abs. 4 AGG sei auf den unionsrechtlichen Haftungsanspruch anwendbar und nicht eingehalten worden.
- Kein Anspruch aus § 15 Abs. 1 AGG, wegen Fehlen eines materiellen Schadens und nicht Einhaltung der Ausschlussfrist aus § 15 Abs. 4 AGG.
- Berufung wurde wegen grundsätzlicher Bedeutung der Sache zugelassen.

VGH Kassel entschied:

- Ein unionsrechtlicher Haftungsanspruch besteht, weil zwischen dem Verstoß und dem entstandenen Schaden des Geschädigten ein Zusammenhang besteht.
- Der Unionsrechtliche Haftungsanspruch scheitert nicht an der zweimonatigen Frist des AGG, da die Ansprüche nicht deckungsgleich sind.
- Folglich reicht es den Anspruch spätestens bis zum Ende im laufenden Haushaltsjahr geltend gemacht zu haben.
- Die Höhe des Anspruchs ist mit 100,00 € pro Monat anzusetzen.

Vor dem Hintergrund dieser Entscheidung ergibt sich folgende Entschädigungsberechnung:
2012-28.02.2014 = 26 Monate
26 Monate x 100,00 € = 2.600 €

III. Wie geht es weiter?

Gegen das Urteil wurde die Revision zugelassen. Das Land Hessen hat Revision eingelegt. Das bedeutet, dass das Urteil noch nicht rechtskräftig ist und wir uns noch gedulden müssen. Wir harren der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts. Wir werden unsere ver.di-Mitglieder weiterhin informieren.